

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 8 (1916)
Heft: 7

Artikel: Die eidg. Fabrikinspektion in den Jahren 1914/15
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unternehmern selbst Behörden gegenüber. Dabei erhielten allein im Jahre 1915 manche Unternehmer 8 bis 10 und noch mehr Bewilligungen, von denen aus verschiedenen Gründen, so wegen Mangels an Arbeitern, weil das Material ausging oder erwartetes nicht ankam, nicht alle ausgenutzt werden konnten. Im laufenden Jahre dürften die Ausnahmebewilligungen geringer sein als sie 1915 waren, so dass also um so eher ohne den vom Bundesrat geschaffenen Ausnahmezustand auszukommen wäre.

Z.



Die eidg. Fabrikinspektion in den Jahren 1914/15.

1. Die Kriegswirkungen auf die Industrie und die Arbeiterschaft.

Den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren über die schweizerische Industrie und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den beiden Jahren 1914 und 1915 sahen wohl die meisten Kreise mit besonderem Interesse entgegen, und da sie nun vorliegen, befriedigen sie dieses durchaus. Was der Fabrikinspektor des 1. Kreises, Dr. Wegmann, über die *Kriegswirkungen* auf die schweizerische Industrie sagt, hat bleibenden geschichtlichen Wert.

Der Bericht bringt zunächst in Erinnerung, dass bei Ausbruch des Krieges im August 1914 das Wirtschaftsleben sich wieder einmal in einer *Krise* befand. Der Krieg brachte nun den meisten Fabriken völligen Stillstand, da die Mobilisation die Männer aus den Betrieben herausholte für den schweizerischen und ausländischen Militärdienst und da auch die ausländischen Arbeiterinnen vielfach abreisten und die Arbeiterinnenheime entvölkerten, deren kapitalistische Besitzer enttäuscht mit langen Gesichtern zurücklassend. Hatten sie sich doch auf ihre Arbeiterinnenheime ganz besonders gestützt und verlassen wollen. Zum Mangel an menschlichen Arbeitskräften gesellte sich bald die Not an Rohmaterialien, aber auch der Mangel an Aufträgen. Am schwersten hat nach den Erfahrungen Dr. Wegmanns das *Baugewerbe* und alles, was mit ihm zusammenhängt, die Katastrophe empfinden müssen; dann folgen die *graphischen Gewerbe*, die *Textilindustrie* usw. Im Kanton St. Gallen standen Ende 1914 89 Betriebe — ohne die Ziegeleien — ganz still. Die Folge davon war die Massenarbeitslosigkeit der nicht im Militärdienst stehenden Arbeiterschaft. Nur die für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe waren gut beschäftigt und arbeiteten mit Vollampf.

Das Jahr 1915 brachte dann eine Neubelebung des ganzen Wirtschaftsgetriebes, manchen Industrien wahre *Hochkonjunktur*, während allerdings andere Industrien, wie die Glarner Druckereien und die Handmaschinenstickerei, keine Besserung ihrer schlechten Lage erlebten. Gleichzeitig sind wieder *neue Industrien* entstanden, wie die Teerdestillation, die Fabrikation von Sauerstoff, ein Walzwerk für Kupferdraht, Blattgoldschlägerei, Extraktion von Gerbstoff aus einheimischen Hölzern, Mundharmonikafabrik, Champagnerfabrik, Militärschneidereien usw. Im 3. Kreis beschäftigen die Militärschneidereien (Ende 1915 21 Betriebe) die grosse Mehrzahl der durch die neuen Industrien aufgenommenen Arbeiter, nämlich 2100 Schneider und Schneiderinnen, wozu noch etwa 1400 Heimarbeiter kommen. Dr. Wegmann bezeichnet es als eine gute Wirkung des Krieges, dass *an Stelle der vielen abgereisten ausländischen Arbeiter nun einheimische Arbeiter getreten sind*, worüber man sich um so mehr wundern könnte, als es sonst immer geheissen hat, es gebe keine einheimischen Arbeiter mehr, und man sei gezwungen, fremde Arbeiter kommen zu lassen. Es wird dann das Daniederliegen der Fremdenindustrie als Erklärung für die verfügbare zahlreiche einheimische Arbeiterschaft angeführt. So ist auch in der Schweiz wie im Ausland während des Krieges die *Frauenarbeit* vermehrt worden. Arbeitslose Arbeiterinnen und notleidende Arbeiterfrauen suchten nicht nur in der Militärschneiderei ihre Beschäftigung, auch in *Giesereien* wurden Arbeiterinnen mit Formerarbeiten beschäftigt, und die «Arbeitgeber» sind nach dem Berichte des Fabrikinspektors Reber in Schaffhausen mit den Formerinnen recht zufrieden. «Sie behaupten sogar, dass sie viel geeigneter wären für die Herstellung kleinerer, schwieriger Kerne als die Knaben, die diese Arbeiten ausführten. In einer Bauschreinerei wurde eine *Arbeiterin als Glaserin* angetroffen. Sie hatte eine vollständige Lehre durchgemacht. In einer Bretzel- und Zwiebackbäckerei wurden viele Mädchen an Stelle der Bäcker verwendet, die ins Feld ziehen mussten. Sie werden voraussichtlich ihre Arbeitsplätze behalten können.» Auch in der Textilindustrie hat offenbar eine weitere Zunahme der Frauenarbeit stattgefunden, und sogar an *Arbeiten mit Gift- und andern gesundheitsschädlichen Stoffen* findet man häufig Frauen beschäftigt, von denen aber Herr Reber sie ausgeschlossen wissen will.

Auch die *Kinderarbeit* hat in der Kriegszeit eine Zunahme erfahren, und selbst Kinder im Alter von unter 14 Jahren sind mehrfach gesetzwidrig beschäftigt worden. In einem Falle fälschten die proletarischen Eltern sogar einen

Altersausweis, um dem Knaben Eingang in eine Giesserei als Formerjunge zu verschaffen.

Dr. Wegmann bespricht die *Ausserkraftsetzung des gesetzlichen Arbeiterschutzes*, die er bedauert. « Man hatte den Eindruck, der Begriff des Arbeiterschutzes habe plötzlich einen ganz andern Inhalt bekommen. Während das Gesetz in allererster Linie Gesundheit und Leben der Arbeiter schützen will, bot jetzt in aller Augen der Arbeitgeber seinen Leuten den besten Schutz, der ihnen Arbeit und Verdienst gab, den Lohn nicht kürzte und solchen womöglich auch den im Felde stehenden Arbeitern ganz oder teilweise ausbezahlt. Sobald der Krieg ausbrach und die Fabriken zum Stillstand kamen, erschien als die wichtigste Fürsorge die Beschäftigung der Arbeiter, von der die Ernährung und Erhaltung vieler weiterer Tausende abhängt. Die Sorge um den Verdienst drängte in weiten Schichten des Volkes naturgemäss alle andern Rücksichten in den Hintergrund.» Man kann das alles als zutreffend anerkennen und trotzdem bei der Auffassung beharren, dass die Ausserkraftsetzung wichtiger Partien des Fabrikgesetzes eine ebenso übereilte wie ungerechtfertigte und schädliche Massnahme war. Besonders Bedürfnissen der Industrie konnte wie auch in frühern Zeiten im Rahmen des Fabrikgesetzes genügend Rechnung getragen werden.

Die Fabrikinspektoren besprechen auch die *Lohnreduktionen* und den mit Betriebseinschränkungen sowieso verbundenen Lohnausfall. Mit den letztern fand sich die Arbeiterschaft wohl oder übel ab, dagegen verursachten die Lohnreduktionen « ein leicht begreifliches Aufsehen », meint Dr. Wegmann. Und er konstatiert sodann Lohnherabsetzungen von 5, 10, 25, 30 und sogar 50 %! In manchen Betrieben hat man den Lohnansatz nicht angetastet, dafür aber allerlei Vergünstigungen und Nebenbezüge, Prämien etc. wegfallen lassen. In andern Fabriken wurde die Akkordarbeit abgeschafft und ein Zeitlohn eingeführt, bei dem die Arbeiter den frühern Verdienst nicht erreichten. Der Herr Reber findet, dass die Lohnreduktionen im Anfang des Krieges vielfach begründet waren, anderseits aber erklärt er, nicht beurteilen zu können, wieweit die Klagen der Arbeiter über die egoistische Ausnutzung ihrer Notlage durch Fabrikanten berechtigt waren. Er muss dann aber selbst feststellen, dass in der Handmaschinenstickerei, deren Arbeiter am meisten klagten, die Löhne bis auf Fr. 2.50 pro Arbeiter sanken — aber die Schifflisticker hätten immer noch Löhne von 5 bis 6 Fr., je nach Leistung, verdient. Es wird nicht gesagt, wie gross die Zahl dieser Arbeiter sei und wie oft sie diese ja immerhin noch unzulänglichen 5 bis 6 Fr. verdienten. Auf keinen

Fall nützten sie den Handmaschinenstickern mit ihren Fr. 2.50 etwas. Herr Reber berichtet ferner von Löhnen von Fr. 1.80 bis Fr. 2.20 in der Bekleidungsindustrie, die er zutreffend als ganz schlecht bezeichnet, die aber nach seiner eigenen Feststellung häufig vorkamen.

Dr. Wegmann hebt die verheerenden Kriegswirkungen auf viele Firmen, die dem Konkurs verfielen, hervor wie auch die schwierige Lage der Arbeiter, die mit Betreibungen verfolgt wurden. Erwähnt werden auch die mancherlei Erleichterungen, die Unternehmer in der schweren Not der Kriegszeit den Arbeitern gewährten.

Die Lohnreduktionen verschwanden meistens wieder mit der Besserung der Geschäftslage, aber doch an manchen Orten nur auf den Druck der Arbeiterschaft hin. Einen solchen übte auch die St. Galler Regierung aus, indem sie Ueberstunden nur an solche Firmen bewilligte, die die frühern Löhne wieder zahlten.

Das Resultat ist ja bekanntlich trotz alledem ein *Schlechterwerden für die Arbeiter*, da die gleichgebliebenen oder nur wenig erhöhten Löhne weit hinter der enormen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung zurückstehen und Einschränkungen sowie Entbehrungen die Folgen davon sind.

2. Die Durchführung des Arbeiterschutzes.

Aus dem Geschäftsbericht des Volkswirtschaftsdepartements für 1915 ist bereits bekannt, wie absolut unzulänglich die *Revisionstätigkeit der Fabrikinspektoren* war, die 1914 nur 4332 Besuche bei 8098 Betrieben und 1915 nur 3838 Besuche bei 8216 Betrieben ausführten. Das gesamte Departement wie auch die Inspektoren selbst führen diese absolut ungenügende Revisionstätigkeit der Beamten auf ihre starke Inanspruchnahme durch Spezialaufträge, insbesondere betreffend Vorarbeiten für das Inkraftsetzen des neuen Fabrikgesetzes und durch den Militärdienst zurück. Herr Reber redet von den « *sehr dünn gesäten Besuchen des Fabrikinspektors* ». Dr. Wegmann tröstet sich darüber hinweg, dass es ja im August und teilweise noch im September 1914 wenig Wert gehabt hätte, Fabriken zu inspizieren, weil viele ganz stillstanden und die meisten andern äusserst mangelhaft beschäftigt waren. Wenn dabei auch die starke Inanspruchnahme der Inspektoren durch andere Arbeiten hervorgehoben wird, so möchte man sich nur wundern, dass die Herren nicht selbst dazu kommen, endlich die dringende *Vermehrung des Beamtenstabes des eidgenössischen Fabrikinspektorats* vom Bundesrat zu fordern, umso mehr, als schon vor dem Kriege die Revisionstätigkeit der Beamten immer mehr zurückging und das Missverhältnis zwischen Besuchen und

Betrieben immer schlimmer wurde. « *Der nämliche Inspektionsbeamte kommt in der Regel nur alle vier Jahre in die gleiche Fabrik* », sagt Herr Reber, was eigentlich alles besagt. Und was wir noch fordern möchten, ist die endliche *Heranziehung von tüchtigen Arbeitern für die Fabrikinspektion*, wofür mit gutem Beispiel schon seit langen Jahren Deutschland, Schweden, Dänemark, Frankreich, England und auch andere Staaten der Schweiz vorangegangen sind.

Die ungenügende Tätigkeit der Fabrikinspektoren verschuldet es auch, dass in keinem der beiden Berichtsjahre eine *Statistik der Fabrikarbeiter* aufgestellt wurde, welche Unterlassung auch Dr. Wegmann als *einen grossen Mangel unserer Statistik* bezeichnet.

Herr Reber berichtet über den *Verkehr mit den Arbeitern*, der sich in 111 Zuschriften und 144 Antworten ausdrückt. Er hat bei Lohnstreitigkeiten und Unfallsachen mit Erfolg vermittelt, womit aber nicht immer alle Beteiligten zufrieden waren. Mit Genugtuung erwähnt er erhaltene Dankschreiben von Behörden, Privaten, Arbeitersekretariaten, Arbeitern und Fabrikanten. Schade, dass Herr Reber aus dieser Dankliteratur keine Proben mitteilt.

Neuerdings wird über die starke *Abneigung von Unternehmern gegen das Fabrikgesetz* berichtet. So beschwerten sich die führenden Damen eines Modeateliers als « freie Schweizerinnen » energisch. « Ist das Arbeiterschutz, » fuhren sie Herrn Dr. Wegmann an, « wenn man die richtig denkenden Arbeiterinnen zu etwas zwingt, das sie selbst nicht wollen? » Sie wollten keine Lüftungseinrichtungen in den Fenstern, den 5 Uhr-Schluss am Samstag nicht, überhaupt nicht unter dem Gesetz sein. « Wir hoffen, » meint Dr. Wegmann dazu, « sie haben sich seither anders besonnen. »

Im Kapitel von den *Arbeitsräumen* wird wieder geklagt über die vielfach unbefriedigenden behördlichen Verhältnisse bezüglich der Kontrolle von industriellen Neubauten und über die bedenklichen Zustände in alten Fabriken. Da werden die grössten Fabrikneubauten ohne jegliche behördliche Bewilligung erstellt, weil sie offenbar niemand in der Gemeinde sieht. Schöne und befriedigende Arbeitsräume werden von den Unternehmern auch in ihrem eigenen Interesse und nicht nur zum Schutze der Arbeiterschaft empfohlen. Dazu gehört auch das *Auswärtsgehen der Türen in den Betrieben*, worauf nach der Meinung des Herrn Reber nicht nur die eidgenössischen Fabrikinspektoren achten müssten, sondern auch die übrigen amtlichen Organe, die Unternehmer und die Arbeiter selbst.

Die *Unfallstatistik* betrifft nur die Jahre 1913 und 1914; das letzte Berichtsjahr, jetzt 1915,

bleibt, wie immer, unberücksichtigt. In den genannten beiden Jahren kamen 22,930 (auf 341,259 Arbeiter) und 16,472 (für 1914 fehlt die Arbeiterzahl), zusammen 39,402 Fabrikunfälle mit 849,650 Tagen vor. 162 Unfälle endeten mit tödlichem Ausgang, 5 mit dauernder Arbeitsunfähigkeit. Unfallentschädigungen wurden Fr. 5,167,669.90 und Fr. 3,370,036.38, zusammen Fr. 8,537,706.28 ausbezahlt. Dabei handelt es sich um die Fabrikunfälle, von denen die meisten auf die *Maschinenindustrie* entfallen. Erichtlich ist die viel geringere Unfallohäufigkeit im Jahre 1914 mit seinen fünf Kriegsmonaten.

Nichtfabrikunfälle kamen 16,084 mit 350,541 Tagen und 11,682 mit 248,715, zusammen 27,352 mit 549,256 Tagen vor. 3 Unfälle hatten dauernde Arbeitsunfähigkeit, 198 tödlichen Ausgang zur Folge. Unfallentschädigungen wurden Fr. 3,498,252.40 und Fr. 2,314,828.30, zusammen Fr. 5,813,080.72 ausbezahlt. Den grössten Anteil an diesen Unfällen hat das Baugewerbe. In diesen Haftpflichtbetrieben waren 1913 15,874 Personen beschäftigt.

Die Unfälle mit dauernder Arbeitsunfähigkeit und tödlichem Ausgang passierten meistens an den Arbeitsmaschinen, in den haftpflichtigen Betrieben durch fallende Gegenstände, Fall des Verletzten etc.

Die Zahl der *gewerblichen Krankheiten* betrug 1913 76 mit 2913 und 1914 45 mit 1273, zusammen 121 mit 4186 Tagen. 1 Fall hatte dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge, 4 den Tod.

Ueberzeitbewilligungen wurden 1914 in 473 Fällen für 8576 Arbeiter auf die Dauer von 2 Wochen und in 262 Fällen für 7846 Arbeiter auf die Dauer von mehr als 2 Wochen, Samstag ausgenommen, erteilt; in 255 Fällen für 5271 Arbeiter und 1 bis 2 Samstage, in 78 Fällen für 2239 Arbeiter und für mehr als 2 Samstage; in 52 Fällen Schichtarbeit, in 229 Fällen Nacht- und in 257 Fällen Sonntagsarbeit, total 1606 Bewilligungen.

Im Jahre 1915 wurden solche erteilt in 677 Fällen für 11,034 Arbeiter auf die Dauer von 2 Wochen und in 882 Fällen für 27,684 Arbeiter auf die Dauer von mehr als 2 Wochen; in 285 Fällen für 7360 Arbeiter und 1 bis 2 Samstage, in 88 Fällen für 3645 Arbeiter und mehr als 2 Samstage; in 124 Fällen Schicht-, 1083 Fällen Nacht- und 381 Fällen Sonntagsarbeit, total 3520.

1915 sind also weit mehr als noch einmal so viel Ausnahmegewilligungen als 1914 erteilt, der Arbeiterschutz ist sehr reduziert worden! Dazu kommen aber noch weitere 160 Bewilligungen auf Grund des Kreisschreibens des Bun-

desrates vom 11. August 1914 für Nacht- und Sonntagsarbeit.

In 320 Fällen wurden *Bussen* von zusammen Fr. 9248.75 wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes verhängt, wobei trotz aller Ausnahmebewilligungen die Artikel 11 bis 14 des Fabrikgesetzes mit 128 Uebertretungen am meisten missachtet wurden. Mit der bekannten milden Bussenpraxis gegenüber gesetzverachtenden Unternehmern ist nicht einmal Herr Reber in Schaffhausen zufrieden. Er nennt die Bussen lächerlich gering. «Wenn einer zum Beispiel ein zu junges Mädchen in seiner Fabrik eingestellt hat und er erhält 10 Fr. Strafe, so sagt er sich vielleicht, das Mädchen arbeitet so viel wie eines von 16 Jahren. Es erhält aber 1 Fr. weniger Lohn im Tag. Ich erspare mir daher in kurzer Zeit 50 bis 100 oder mehr Franken, und die Gesetzübertretung hat sich gelohnt. Andere Fälle, die nur auf Renitenz des Fabrikinhabers zurückzuführen sind, werden ebenfalls milde bestraft. Entweder bestraft man empfindlich oder man lasse das Strafen ganz weg.»

Das letztere werden sich die bürgerlichen Gerichte nicht zweimal sagen lassen, sondern gleich befolgen. Das ist eben die andere Seite der Klassenjustiz, die die Arbeiter auch aus solchen Gründen bekämpfen und abschaffen müssen, wie sie auch nur selbst die besten Fabrikinspektoren sein können.

Z.



Verband schweizerischer Militärschneider und -Schneiderinnen.

Der Schweiz. Militärschneider und -Schneiderinnenverband hielt am 19. und 10. Juli in Solothurn seine Delegiertenversammlung ab. Nach dem Bericht des Sekretärs besteht der Militärschneiderverband aus sechs Sektionen, umfassend die Kantone Bern, Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Solothurn. Der Mitgliederbestand beträgt zurzeit 342 eingeschriebene Mitglieder.

Die Konferenz besprach eingehend die Verhältnisse in der Militärschneiderei, und es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass den Privatunternehmern weitere Aufträge nicht mehr zugewiesen werden. Die Delegierten wünschen vielmehr, dass die Militärkleider in Divisionswerkstätten angefertigt werden, damit den ausbeuterischen Praktiken der Zwischenmeister das Handwerk gelegt wird. Das Zentralkomitee wird nach erfolgter Sondierung der wichtigen Fragen beauftragt, bei den Militärbehörden dahinzuwirken, dass die Heimarbeit nach Möglichkeit eingeschränkt und kommunalen Werkstätten für die Herstellung von Militärkleidern und Lieferungsarbeiten von den Bundes- oder Kantonalverwaltungen errichtet werden.

Ein Antrag, es sei die «Schweizerische Schneidernachzeitung» für die Sektionen obligatorisch zu erklären, erwies sich als überflüssig, da das Obligatorium nur in zwei Sektionen noch nicht besteht. Es wird den Sektionen Bern und Solothurn deshalb empfohlen, gleich den übrigen Sektionen das Obligatorium der «Schneiderfachzeitung» ebenfalls einzuführen.

Der Antrag des Zentralkomitees, die Konferenz möge beschliessen, unverzüglich mit dem Zivilschneiderverband

in Unterhandlung betreffend Verschmelzung beider Verbände zu treten, wurde gegen nur zwei Stimmen angenommen. Der Beschluss bedeutet einen erfreulichen Fortschritt, und wir hoffen, dass derselbe auch bei der Mehrzahl der Mitglieder des Militärschneiderverbandes alles Verständnis findet.

P. M.



Zur Forderung eines gesetzlichen Mindestlohnes.

Was bei uns in der Schweiz noch von vielen als ein Ding der Unmöglichkeit angesehen wird, ist in andern Ländern — zum Teil längst — Wirklichkeit geworden. Der «Internationalen Gewerkschafts-Korrespondenz» entnehmen wir:

«Als das Resultat eingehenden Studiums hat das arbeitsstatistische Bureau der *Vereinigten Staaten* die erfreuliche Tatsache festgestellt, dass die Minimallohngesetze sowohl dem Arbeiter wie dem Unternehmer überall zum Vorteil gereichen. Die Erhebungen des Bureaus für Arbeitsstatistik umfassen die Minimallohngesetzgebung der *Vereinigten Staaten*, der *australischen Staaten*, *Grossbritanniens* und *Neuseelands*, dem die Idee der Festsetzung des Mindestlohnes seine Entstehung verdankt.

Dem Bureau gemäss hat sich die Minimallohnbewegung der *Vereinigten Staaten* trotz des Umstandes, dass nicht weniger als 12 Staaten in 1912 und 1913 Minimallöhne einführten, langsam und nicht plötzlich entwickelt. Der Anstoss zur Gesetzgebung ist zweifellos in den durch offizielle und private Erhebungen hervorgerufenen Enthüllungen zu suchen, die zur Genüge bewiesen, dass der Verdienst Tausender von Frauen zum Lebensunterhalt nicht genügte.

So verdienten z. B. 40 Prozent der weiblichen Angestellten grosser Warenhäuser von Neuyork, Chicago und Philadelphia weniger als sechs Dollar, und 74 Prozent weniger als 8 Dollar die Woche.

Was der Einführung der Mindestlöhne das Wort redete, war die Tatsache, dass alle angemessene Löhne zahlenden Etablissements erfolgreich mit den schlecht zahlenden Betrieben konkurrieren konnten.

Bemerkenswert ist, dass während die Minimalgesetzgebung in anderen Ländern auch auf die Männer Anwendung findet, in den Vereinigten Staaten nur die Frauen und Kinder geschützt sind.

Utah ist der einzige der amerikanischen Staaten, in dem das Statut die Löhne festsetzt. In allen anderen Staaten Nordamerikas dienen die «Lebenskosten» als Basis der Minimallohne.

Die Erfahrung *Australiens*, dass überall wo die Minimallohne eingeführt wurden, der Wohlstand der Arbeiterschaft sich erhöht, die Lohndrückerei nachlässt und die allgemeine Geschäftslage eine bessere wird, bewährt sich auch in den Vereinigten Staaten. Unternehmer, welche die Einführung der Minimallohne bekämpften, haben sich zu Verteidigern derselben bekehrt. Sie behaupten, dass durch sie der Arbeiter zu eifrigerer Pflichterfüllung und erhöhter Leistungsfähigkeit angeregt wird.

Als bezeichnend für die Wirkung der diesbezüglichen Gesetzgebung führt das Statistische Amt die Tatsache an, dass in *England* eine grosse Anzahl von Unternehmern sowohl wie Angestellten darum einkamen, dass ihr jeweiliges Gewerbe dem Minimallohngesetz unterworfen wird.»

Frankreich: «Im Monat März 1916 ist das im Juni 1915 vom französischen Parlament angenommene Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Es hat folgende Bestimmungen:

1. Ein Mindestlohn wird festgesetzt für weibliche Heimarbeiter, die mit der Herstellung von Kleidern, Hüten,